



Merkblatt für die Hundehaltung in der Stadt Wermelskirchen

Wo melde ich meinen Hund an/ab?

Die Anmeldung/Abmeldung ist bei der Stadt Wermelskirchen zu erledigen.

Anschrift: Stadt Wermelskirchen
Sachgebiet Steuer
Telegrafstraße 29 - 33
42929 Wermelskirchen

Erledigen können Sie dies

- beim **Sachgebiet Steuer**, II. Etage Zimmer 2.19, oder
- im **Bürgerbüro** im Erdgeschoss des Rathauses

Wie erledige ich das?

- durch Ausfüllen eines Vordrucks zur Anmeldung/Abmeldung eines Hundes beim Sachgebiet Steuer oder im Bürgerbüro. Die Mitarbeiter der Stadt sind Ihnen gerne behilflich.
- Den Antragsvordruck können Sie im Internet wie folgt herunterladen:

Sie loggen sich folgendermaßen ein:

- Auf der Homepage www.wermelskirchen.de klicken Sie bitte oben rechts auf „Virtuelles Rathaus“.
- In der bunten Navigationsleiste finden Sie links unter „Ihr Anliegen“ auch die Auswahl „Formulare“.
- Wenn Sie hier auf „Alle Formulare anzeigen“ klicken, erhalten Sie eine Übersicht der bisher gespeicherten Formulare. Hier finden Sie auch den Vordruck „Merkblatt Hundean- und abmeldung“.

Bitte beachten Sie – zur Dokumentation von Fristen u. a. ist Ihre Unterschrift auf dem Vordruck erforderlich. Deswegen unterschreiben Sie bitte den Vordruck und leiten ihn persönlich, per Post oder per Fax dem Sachgebiet Steuer zu.

Was ist die Rechtsgrundlage für die Hundesteuer?

Rechtsgrundlage für die Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Wermelskirchen, die vom Rat der Stadt beschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

Wann muss ich meinen Hund anmelden/abmelden??

Sie sind verpflichtet, den/die Hund/e innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden.

Wann beginnt die Hundesteuerpflicht?

Der/die Hund/e ist/sind ab dem 1. des Monats, in dem der/die Hund/e aufgenommen wurde/n, steuerpflichtig.

Wie viel muss ich an Steuern zahlen?

Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------------|
| ➤ nur ein Hund gehalten wird | 83,00 € |
| ➤ zwei Hunde gehalten werden | 101,00 € je Hund |
| ➤ drei oder mehr Hunde gehalten werden | 119,00 € je Hund |
| ➤ gefährliche Hunde gehalten werden | 657,00 € je Hund |

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Steuerbefreiung?

Nach § 3 der Hundesteuersatzung

- wenn Hunde ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Bei sonst hilflosen Personen ist Voraussetzung ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“.

und welche für eine Steuermäßigung?

Nach §§ 4 und 5 der Hundesteuersatzung

- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen. Bei landwirtschaftlichen Anwesen, wenn die nächste im Zusammenhang bebaute Ortslage mehr als 400 Meter entfernt ist
- für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geprüft und anerkannt sind
- für Empfänger von SGB-Leistungen
- für Hundehalter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken halten.

Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. für eine Steuermäßigung vor, können Sie einen entsprechenden Antrag beim Sachgebiet Steuer ausfüllen (auch aus dem Internet herunter zu laden).

**Warum fragt die Stadt im Vordruck zur
Anmeldung/Abmeldung so detailliert?**

Das Landeshundegesetz enthält viele Vorschriften zur Hundehaltung, die es zu beachten gilt. Darüber hinaus sind auch die Regelungen der Hundesteuersatzung, betreffend die steuerliche Behandlung der Hundehaltung, zu beachten. Sie können versichert sein, dass die im Vordruck enthaltenen Fragen für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar sind. Keinesfalls werden „überflüssige“ Daten erhoben; Datenschutz und Steuergeheimnis bleiben gewahrt.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an:

Sachgebiet Steuer:

Frau Macholl
Tel.: 02196 710-221
Fax: 02196 710-7221
E-Mail: a.macholl@wermelskirchen.de

Ordnungsamt:

Frau Heider
Tel.: 02196 710-184
Fax: 02196 710-7184
E-Mail: w.heider@wermelskirchen.de

Ihr Sachgebiet Steuer



Stand: 01/2012